



Einwohnergemeinde Unterseen

Ortsplanungsrevision (OPR) 2017 - 2021

Mitwirkungsbericht

Unterseen, 7. Dezember 2020



Adrian Strauss

Raumplanung Entwicklung Städtebau

Hallerstrasse 54
3012 Bern

Tel 031 335 10 10
info@straussplan.ch
www.straussplan.ch

1. Öffentliche Mitwirkung zum Zonenplan, Gemeindebaureglement, Richtplan Verkehr	3
1.1 Die Ortsplanungsrevision Unterseen	3
1.2 Worum geht es im Mitwirkungsverfahren?	3
1.3 Vision und Ziele der Ortsplanung	4
2. Mitwirkungseingaben und Stellungnahme der Gemeinde	6
2.1 Zonenplan Siedlung	6
2.2 Zonenplan Landschaft und Gewässerraum	9
2.3 Gemeindebaureglement	11
2.4 Richtplan Verkehr	15
3. Fazit zum Mitwirkungsverfahren	25
4. Liste der Mitwirkenden	26
5. Mitwirkungsausstellung im Gemeindesaal	31

1. Öffentliche Mitwirkung zum Zonenplan, Gemeindebaureglement, Richtplan Verkehr

1.1 Die Ortsplanungsrevision Unterseen

Die Ortsplanungsrevision erfolgt in zwei Schritten und soll voraussichtlich Ende 2021 zur Abstimmung durch die Gemeindeversammlung Unterseen geführt werden.

In einem ersten Schritt wurden auf der Basis eines öffentlichen Bevölkerungsforums im Frühjahr 2017 die Entwicklungsziele der Gemeinde im "Richtplan Raumentwicklung" erarbeitet. Dieser enthält die Grundzüge der gewünschten Entwicklung bezüglich Siedlung, Landschaft, Ver- und Entsorgung, Freizeit sowie Verkehr und stellt die Voraussetzung dar für künftige Entwicklungen der Baugebiete. Er wurde 2017-2018 erarbeitet, im Juni 2018 zur öffentlichen Mitwirkung gebracht und vom Kanton vorgeprüft. Er soll zeitgleich mit der Vorprüfung der Nutzungsplanung bereinigt, durch den Gemeinderat beschlossen und vom Kanton als behördenverbindliches Instrument genehmigt werden.

In einem zweiten Schritt wurden die Nutzungsplanung (Zonenpläne Siedlung und Landschaft und Gemeindebaureglement) als grundeigentümerverbindlicher Teil der Ortsplanungsrevision (OPR) und parallel dazu der behördenverbindliche Richtplan Verkehr erarbeitet. Diese Planungsinstrumente lagen vom 10. August bis zum 9. September 2020 zur öffentlichen Mitwirkung auf.

Anschliessend erfolgt im Winter/ Frühjahr 2021 die Vorprüfung durch den Kanton. Nach der Schlussbearbeitung und -bereinigung werden die Planungsinstrumente im Sommer öffentlich aufgelegt und voraussichtlich im Dezember 2021 der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

1.2 Worum geht es im Mitwirkungsverfahren?

Die Planungsinstrumente Zonenpläne Siedlung und Landschaft, das Gemeindebaureglement und der Richtplan Verkehr wurden als Entwurf der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt. Diese war öffentlich für Gemeindebewohner*innen wie für Externe und ist nicht zu verwechseln mit der Öffentlichen Auflage, die voraussichtlich im Sommer 2021 erfolgen wird.

Der Start der Mitwirkung fand am Montag, 10. August 2020 mit einer Ausstellung der Unterlagen im Gemeindesaal statt, gefolgt von einem öffentlichen Informationsabend am 18. August 2020 in der Aula "Steindler". An vier Abenden standen Fachleute für Auskünfte im Gemeindehaus zur Verfügung. Schriftliche Mitwirkungseingaben konnten bis

zum 19. September 2020 der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Von dieser Möglichkeit wurde rege Gebrauch gemacht, wobei es sich bei 135 Eingaben um eine gleichlautende Sammeleingabe handelt.

Im vorliegenden Mitwirkungsbericht werden alle Eingaben unter Namensnennung in Kurzform wiedergegeben und auf Antrag der Spezialkommission Ortsplanungsrevision (SKOR) durch den Gemeinderat beantwortet.

1.3 Vision und Ziele der Ortsplanung

Welches sind die Eigenarten und Qualitäten der Gemeinde Unterseen, wohin soll die Entwicklung gehen, welches sind die Entwicklungsziele, welche Vision prägt die Ortsplanung?

- Unterseen zum Wohnen, Arbeiten, Erholen – Unterseen zum Leben!
- Unterseen liegt in einer einzigartigen Landschaft zwischen Thuner- und Brienersee mit der Aare und dem Lombach, weiten steilen Waldgebieten, markanten Bergketten am Fuss der Berner Hochalpen. Mit diesen einzigartigen Qualitäten ist sorgfältig umzugehen.
- Unterseen hat sich als oberste historische Kleinstadt am Aarelauf kontinuierlich entwickelt. Mit der historischen Altstadt, dem prägenden Bezug zur Aare und seiner Einbettung in die Landschaft hat Unterseen eine hohe Wohn- und Lebensqualität, die zu wahren ist.
- Unterseen ist in der Ausdehnung seiner Besiedlung weitgehend gebaut. Ein moderates Wachstum soll nur innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers im Sinne einer besseren Nutzung und Verdichtung erfolgen. Das weiträumige Siedlungsgebiet ist nach innen zu verdichten, Baulücken sind zu schliessen, der Siedlungsrand ist verbindlich festzulegen.
- Mit seinen knapp 6'000 Einwohnern und 2'800 Arbeitsplätzen weist Unterseen eine Bevölkerungsstruktur mit einer guten sozialen Durchmischung auf. Sie soll gefördert werden.
- Unterseen hat mit seiner historischen Altstadt und dem direkten Bezug zur Aare ein lebendiges Ortszentrum von hoher gestalterischer Qualität. Die Entwicklung des Siedlungsgebiets hat hohen Ansprüchen zu genügen. Dem Bezug zu Interlaken ist grosse Bedeutung zu schenken.
- Das Gebiet des „Stedtli“ als Teil des Zentrums ist gestalterisch bezüglich Bauten und Aussenräumen aber auch bezüglich Nutzungsdurchmischung und durchlässigen Fusswegverbindungen aufzuwerten. Dabei ist die Einbettung neuer Bauten in das geschützte Ortsbild mit den historischen Bauten (ISOS) zu fördern, z.B. der projektierte Neubau auf dem RUAG-Areal.
- Die flache Schwemmlandebene zwischen Siedlungsgebiet und Thunersee besteht,

soweit es sich nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, ausschliesslich aus wertvoller landwirtschaftlicher Kulturfläche mit fruchtbaren Böden.

- Für die Naherholung und den Tourismus weist Unterseen beste Voraussetzungen auf. Die Naherholungsgebiete Aare, See, Neuhaus, Lombach und Harder sind bezüglich einer Übernutzung zu schonen und auf die verschiedenen Freizeitnutzungen sorgfältig abzustimmen.
- Das grosse touristische Potential ist für die Qualitätshotellerie eine Chance. Besondere Beachtung ist der Beschränkung der Zweitwohnungen und der Plattformvermietungen zu schenken.
- Das Schulareal „Steindler “ bietet mit seinen grossen Reserveflächen für Bildung und Sport ein bedeutendes Potential für künftige Entwicklungen in diesen Bereichen.
- Das Spital fmi ist als öffentliches Spital für das gesamte Oberland-Ost von grosser Bedeutung und für Unterseen und das Bördeli ein wichtiger Arbeitgeber. Den künftigen Ausbaubedürfnissen ist in der Nutzungsplanung Rechnung zu tragen, ein entsprechender Masterplan liegt vor.
- Unterseen bietet mit seiner kompakten Siedlungsstruktur und der flachen Topografie eine ausgezeichnete Voraussetzung für den Fuss- und Veloverkehr. Gezielte Massnahmen mit Verbesserungen für alle Verkehrsteilnehmenden sind umzusetzen. Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist bereits heute bedarfsgerecht abgedeckt, der Bahnhof Interlaken West mit seinen hervorragenden Verbindungen Richtung Thun und Bern ist zu Fuss gut erreichbar. Die Durchwegung des Zentrums ist in einzelnen Teilen zu verbessern.
- Mit dem weitgehend realisierten Verkehrskonzept besteht im “Bördeli” ein übergeordnetes Verkehrs- und Gestaltungskonzept für den motorisierten Verkehr wie auch für den Fuss- und Veloverkehr. Dieses Konzept ist als Fortsetzung der realisierten Massnahmen an der Marktgasse und Bahnhofstrasse in angepasster Form weiterzuführen.
- Der Energiebedarf soll schrittweise mit erneuerbarer Energie abgedeckt werden, die Energieeffizienz mit Nutzung der vorhandenen nachhaltigen Energieträger ist laufend zu verbessern. Hierfür besteht bereits seit einigen Jahren der überkommunale Richtplan Energie, welcher kürzlich überarbeitet wurde.
- Die Zusammenarbeit mit den “Bördeli” -Gemeinden ist wichtig und bezüglich Siedlungsentwicklung, Arbeitsnutzung, Tourismus, Hotellerie, Naherholung, Verkehr und Energie weiter zu pflegen und zu intensivieren.

2. Mitwirkungseingaben und Stellungnahme der Gemeinde

Nebst mündlichen Äusserungen an der Informationsveranstaltung wurden insgesamt 169 Mitwirkungseingaben eingereicht, worunter eine Sammeleingabe mit 135 Mitwirkenden. Die einzelnen Mitwirkungseingaben sind in der Tabelle in zusammengefasster Form wiedergegeben und von der Spezialkommission Ortsplanung und vom Gemeinderat beantwortet.

Eine grobe Einstufung erfolgt bei den jeweiligen Eingaben mittels folgender Codes:

- K Kenntnisnahme
- P prüfen
- B berücksichtigen
- N nicht eintreten

Die Mitwirkungseingaben können auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

2.1 Zonenplan Siedlung

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Code
1	- Im Sinne der angestrebten Verdichtung und zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Schutzbestimmungen schlagen wir vor, die Wohnzonen W2 generell zu Wohnzonen W3 (ohne Dachausbau, mit einer Reduktion des kleinen Grenzabstandes von 5 m auf 4 m) aufzustufen.	<i>Die traditionelle Wohnzone W2 soll beibehalten und von der W3 ohne Dachausbau unterschieden werden. In der Wohnzone W3 wird der kleine Grenzabstand von 5 m auf 4 m reduziert.</i>	N B
1	- Unterscheidung zwischen Wohnzone W3 und W3+ ist schwer verständlich und nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Bestimmungen zu den Dachaufbauten müssten nochmals überdacht und allenfalls präzisiert werden.	<i>Die Unterscheidung erfolgt bewusst und wird im Erläuterungsbericht näher begründet.</i>	B
3	- Die Burgergemeinde beantragt, dass im Zonenplan eine Erweiterung nutzbarer Flächen für den Werkhof (Bockstorweg 2) geprüft werden soll (siehe Planbeilage).	<i>Gemäss Eidg. Raumplanungsgesetz und Kant. Richtplan ist eine Teileinzonung in dieser isolierten Lage ausgeschlossen (unzulässige Insellösung).</i>	N
4	- Das BLS Grundstück Nr. 321 soll für eine künftige Arealerweiterung der ARA in eine ZöN umgezont werden.	<i>Wird gemäss Zonenplan Stand Mitwirkung für die Erweiterung der ARA berücksichtigt</i>	B

5, 11	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die zusätzliche Einzonung der Parzelle Nr. 289 (Tschingoley). Leider wird beim Standort «Birmse» auf den Zusatz «zur Energieerzeugung» nicht verzichtet und bei der Arbeitszone Zeughäuser keine Ergänzung bezüglich «Energieerzeugung» aufgenommen. 	<p><i>Die Thematik Energieerzeugung wird aus der OPR ausgeklammert und in einem sep. Verfahren als eigenständige Vorlage parallel zur OPR behandelt.</i></p> <p><i>Das Grundstück Parzelle Nr. 289 liegt innerhalb des Uferschutzplanes «Tschingoley», welcher so vorderhand gilt.</i></p>	
6	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der vorhandenen Quartierstruktur ist die Aufzonung aus W2 in W3 für die Parzellen Nrn. 1905, 390 und 331 abzulehnen. 	<p><i>Im Sinne einer Verdichtung ist die vorgeschlagene Aufzonung in eine W3+ in unmittelbarer Nähe zum Dorfkern zweckmässig.</i></p>	N
7	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird die Einzonung resp. Umzonung des Grundstücks Nr. 578 (Mittlere Strasse) in die Wohnzone W2+ beantragt. Das Grundstück grenzt auf drei Seiten an die W2+, ist voll erschlossen und liegt im Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien. Es wurden bereits Baulinien für eine Nord-Süd-Verbindung zwischen Vorholzstrasse und Mittlere Strasse mittels Planungen festgelegt, welche vom Regierungsrat am 4. Mai 1962 und 21. Sept. 1973 genehmigt wurden. Der Landwirtschaftsbetrieb wird durch die Umzonung weder eingeschränkt noch in seiner Existenz bedroht. 	<p><i>Es handelt sich bei dieser Parzelle um eine Bauernhofzone und um eine Lücke im Siedlungsgebiet. Sie ist gemäss Kanton als Fruchtfolgefläche eingestuft. Der Einzonungsantrag wird unterstützt, eine Interessensabwägung bezüglich FFF soll mit dem Kanton (LANAT) vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Mit der Einzonung wird eine Bauverpflichtung verknüpft. Diese ist in Art. 126 BauG geregelt, d.h. sofern innerhalb einer bestimmten Frist nicht gebaut wird, geht das Land an die Gemeinde über. Das GBR ist mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen, die Frist ist auf 10 Jahre festzulegen. Mit einer Einzonung entsteht der Tatbestand der Mehrwertabschöpfung gemäss den Bestimmungen des BauG.</i></p>	B
8	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlt eine Hotelzone. Siehe RGSK 2. Generation Massnahmenblatt 00.T-Ü.2 (Hotelzonen). 	<p><i>Eine spezielle Hotelzone ist in Unterseen nicht notwendig, alle bestehenden Hotelbetriebe sind in ihrer jeweiligen Zone bezüglich Hotelnutzung nicht eingeschränkt.</i></p>	N
8	<ul style="list-style-type: none"> - Das Hotel Beausite ist gemäss ISOS ein geschütztes Haus. Die Erweiterung des Perimeters der «Kernzone» ist zu prüfen. 	<p><i>Die Schutzwürdigkeit des Gebäudes ist unabhängig von der Zonenart. Für den Hotelbetrieb ist die vorgesehene Mischzone M3+ zweckmässig.</i></p>	N
8	<ul style="list-style-type: none"> - Das Hotel Beausite soll im Perimeter Ortsbildschutz auf der Richtplankarte Teil Süd aufgenommen werden. 	<p><i>Wird im Rahmen der Vorprüfung mit der Kant. Denkmalpflege geprüft (Richtplan Raumentwicklung und Zonenplan).</i></p>	B
8	<ul style="list-style-type: none"> - Der Garten des Grundstücks Aarestasse 7/ 7a gehört gemäss der UeO Spielmatte auch zum Ortsbildschutzperimeter und soll daher auf der Richtplankarte Teil Süd entsprechend angepasst werden. 	<p><i>wird im Zonenplan und im Richtplan Raumentwicklung angepasst</i></p>	B
8	<ul style="list-style-type: none"> - Da die Bahnhofstrasse gemäss M3 aufgewertet werden soll und es sich bei der Liegenschaft Spielhölzli 1 um den Ortseingang handelt, sollte die Verdichtung beim Grundstück aufgehoben werden. 	<p><i>Der Ortseingang soll bewusst baulich betont werden.</i></p>	N

8	- Die Erweiterung des Perimeters ZPP Stedtl Richtung Norden (Sektor III) ist bereits aufgenommen. Diese Erweiterung darf erst aufgenommen werden, wenn die aktuelle Zonenplanänderung zur ZPP Stedtl rechtskräftig genehmigt wird.	<i>Im Zonenplan wird der heute rechtskräftige Perimeter beibehalten. Bei den zurzeit laufenden geringfügigen Änderungen handelt es sich um ein separates Verfahren, losgelöst von der OPR.</i>	N
8	- Parzelle Nr. 972 soll gemäss ZP zur ZPP Stedtl gehören. Beim fraglichen Grundstück handelt es sich um die ZPP Nr. 4/5 Bahnhofstrasse. Dieser Sachverhalt ist zu überprüfen.	<i>Es handelt sich um einen Übertragungsfehler im Zonenplan, dieser wird bereinigt.</i>	B
9	- Die Liegenschaft «Bethania» am Hohmüedig wurde nach wie vor als Insellösung in die W3 aufgenommen. Ebenfalls die Liegenschaft am Hohmüedig 8 (Nr. 390). Es besteht kein Bedarf nach einer Erweiterung bzw. Erhöhung des Gebäudes. Die Liegenschaft «Bethania» wurde nur zum Zweck einer besseren Veräußerlichkeit als Insellösung in die W3 übertragen.	<i>Im Sinne einer Verdichtung ist die vorgeschlagene Aufzoning in eine W3+ in unmittelbarer Nähe zum Dorfkern zweckmässig.</i>	N
10, 12	- Antrag zur Umzonung der Landwirtschaftszone in eine Zone für Freizeit und Sport für Parzellen Nrn. 525, 332 und 1371 (Birmse).	<i>Gemäss Eidg. Raumplanungsgesetz und Kant. Richtplan ist eine Einzonung in dieser isolierten Lage ausgeschlossen. Die Pferdesportanlage ist bestehend und genießt Besitzstand.</i>	N
30	- Was darf auf Gemeindeparzelle Nr. 1827 (Mittlere Strasse) gebaut werden? Transparente Kommunikation erwünscht.	<i>Da heute noch nicht alle Grundstücke überbaut sind, soll die UeO Wellenacher-Rychearte weiterhin vollumfänglich bestehen bleiben. Bezüglich der Parzelle Nr. 1827 gelten die Bestimmungen dieser UeO demzufolge unverändert. Gemäss geltender UeO ist auf dem Grundstück Parzelle Nr. 1827 ausschliesslich der Bau eines Kindergartens zugelassen.</i>	K
46	- Tschingeley als «Wohnen am Wasser» fördern statt Infrastruktur mit Industriecharakter	<i>Die Schaffung einer neuen Wohnzone in dieser Lage ist weder erwünscht noch aus planungsrechtlicher Sicht möglich.</i>	N
2, 35-169	- Die vorgesehene Einzonung der Parzellen Nrn. 1718 und 1794 (Birmse) ist nicht mit dem Baurechtsnehmer und dem Grundeigentümer abgesprochen. Die Einzonung soll verschiedene Nutzungen des Areals ermöglichen. Eine Energiezone ist zu prüfen. Im Vordergrund steht die Energiegewinnung aus Holz und Biogas. - Auf die Einzonung und Enteignung der Landwirtschaftsparzelle in der	<i>Die Thematik Energieerzeugung wird aus der OPR ausgeklammert und in einem eigenständigen Verfahren parallel zur OPR behandelt. Im Zonenplan (Stand Vorprüfung) sind die Grundstücke wie heute bestehend als LWZ dargestellt.</i>	-

	<p>Fruchtfolgefleäche östlich der Kläranlage für die Errichtung der Holzschnitzelheizung AVARI Unterseen ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlieferung des Heizmaterials durch das Wohngebiet der Kanalpromenade und der Herreney muss verhindert werden. - Zusätzlicher Verkehr durch Lastwagentransporte auf der Bahnhofstrasse und Staus vor der Barriere beim Westbahnhof sind zu verhindern. - Der Standort für eine Holzschnitzelheizzentrale bei der Ara Unterseen ist nicht geeignet. - Der als zweitrangig vorgesehenen Standort in der Birmse wird unterstützt. 		
--	---	--	--

2.2 Zonenplan Landschaft und Gewässerraum

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Code
1	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorgaben zur Erarbeitung des Gesamtkonzeptes für das Naherholungsgebiet Neuhaus-Manorfarm (M5 und A11) sind zu unverbindlich. Konkret zu prüfen ist eine Uferwegführung direkt dem See entlang von der Weisenau bis zum Gelben Brunnen, mit einem Fusssteg über den Lombach sowie der Schaffung von zusätzlichen Aufenthaltsplätzen an, auf und über der Wasserfläche. 	<p><i>In der rechtskräftigen UeO- und Uferschutzplanung gemäss SFG von 2003 sind die Uferwege verbindlich festgelegt.</i></p>	N
2	<ul style="list-style-type: none"> - Zwecks Kontrolle der Waldfeststellung wird ersucht die aufgelegten Daten per dxf oder dwg dem Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1794 und dem Baurechtsnehmer der Parzelle Nr. 1718 per Datenträger zur Kontrolle zu übermitteln. Bei nicht Übereinstimmung ist die aufgelegte Waldfeststellung anzupassen. 	<p><i>Bei den Planunterlagen handelt es sich um den aktuellen Stand der Amtlichen Vermessung. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wird die Waldgrenze durch das Kant. Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) geprüft.</i></p>	K
13	<ul style="list-style-type: none"> - Dem zunehmenden Nutzungsdruck des Naherholungsraums ist mit geeigneten Mitteln zu begegnen: saisonale Bewirtschaftung, Rangereinsatz, koordinierte Lenkungsmassnahmen. 	<p><i>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen und im Erläuterungsbericht ergänzt.</i></p>	K
13	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis Naturgefahren: Im Gebiet Lombach-Manorfarm ist die aktuelle Situation mit Berücksichtigung der 	<p><i>Der Stand der Naturgefahren wird im Rahmen der Vorprüfung durch das Kant. Tiefbauamt überprüft und im Bedarfsfall aktualisiert.</i></p>	K

	«Lombach-Giesse» nicht korrekt eingetragen.		
15	- GBBI Nr. 220 im Lombachzun. Auf der Parzelle befindet sich eine Trockensteinmauer, in welcher Reptilien beheimatet sind. Deshalb soll das Grundstück einer Schutzzone oder einem Schutzobjekt zugewiesen werden.	<i>Die Parzelle befindet sich bereits im Landschaftsschongebiet gemäss Zonenplan Landschaft. Die Trockensteinmauer soll als schützenswerter Lebensraum im Zonenplan Landschaft gemäss Art 7.13 GBR aufgenommen werden.</i>	<i>B</i>

2.3 Gemeindebaureglement

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Code
1	<p>Art. 1.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die beabsichtigte Aufzonungen werden in absehbarer Zeit beträchtliche leistungsfreie Planungsmehrwerte erzielt. Die Gemeinde Unterseen soll sich deshalb nicht mit der minimalen Abschöpfung begnügen, sondern analog ein Reglement gemäss den Gemeinden Matten und Interlaken erarbeiten, welches explizit die Mehrwertabschöpfung auch bei Aufzonungen vorsieht. 	<p><i>Eine Mehrwertabgabe bei Aufzonungen wurde bereits früher diskutiert. Der Gemeinderat hat entschieden, darauf zu verzichten, da Unterseen bereits weitgehend «gebaut» ist.</i></p>	N
8	<ul style="list-style-type: none"> - Im GBR fehlt eine Mehrwertabgabe bei Aufzonungen und Umzonungen. Es verweist lediglich das das kant. Gesetz, wo nur die Einzonung geregelt ist. Diese sind in Unterseen nicht vorgesehen. 		N
1	<p>Art. 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Ergänzung zu den politischen Baupolizeibehörden soll ein Fachausschuss Gestaltung eingesetzt werden, so wie er noch im GBR-Entwurf vom 8. Juni 2020 (Art. 2.8) umschrieben war. 	<p><i>Ein spezieller Fachausschuss Gestaltung wird nicht eingesetzt, die gestalterische Überprüfung von Baugesuchen erfolgt durch die Ortsbildkommission.</i></p>	N
1	<p>Art. 2.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidung zwischen Wohnzone W3 und W3+ ist schwer verständlich und nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Bestimmungen zu den Dachaufbauten müssten nochmals überdacht und allenfalls präzisiert werden. 	<p><i>Die Unterscheidung erfolgt bewusst und wird im Erläuterungsbericht näher begründet.</i></p>	B
8	<p>Art. 2.6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem grossen Ermessensspielraum der Baupolizeibehörde kann nicht zugestimmt werden. 	<p><i>Der definierte Ermessensspielraum entspricht der üblichen Praxis des AGR in anderen Gemeinden. Eine grosse Bedeutung in gestalterischen Fragen fällt der Ortsbildkommission zu.</i></p>	N
8	<p>Art. 3.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei annähernd geschlossenen Bauweisen ist der seitliche Grenzabstand von 2.50 m zu gering. Zu geringe Abstände sind oft Ursache für Nachbarschaftskonflikte. 	<p><i>In der annähernd geschlossenen Bauweise ist der festgelegte seitliche Grenzabstand bewusst so gewählt, er entspricht dem heutigen Baureglement. Die annähernd geschlossene Bauweise unterscheidet sich damit im Ortskerngebiet als spezifische Bauform in Unterseen von der</i></p>	N

		<i>offenen und der geschlossenen Bauweise.</i>	
8	<p>Art. 4.16</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen über die Attikageschosse bei Flachdächern bergen Konfliktpotenzial, da die Anordnung des Attikageschosses freigestellt ist. Bei bestehenden Bauten kann die Errichtung eines Attikageschosses eine Erhöhung des Gebäudes bewirken. Vom öffentlichen Raum her oder aus der Sicht der Nachbarn kann es sich bei einem Attikageschoss optisch um ein Vollgeschoss handeln, weshalb das Attikageschoss in solchen Fällen auch als Vollgeschoss angerechnet werden soll und nur zulässig ist, wenn es auch zonenkonform ist. - Es ist heute nicht möglich eine «anständige» Raumhöhe zu bauen. Zudem wäre es sinnvoll, wenn die Kniewände deutlich verbessert würden, z.B. 1.70 m. 	<p><i>Die vorgeschlagene Auflockerung der Attikavorschriften bezweckt die freiere und architektonisch bessere Gestaltung des Attikageschosses. Eine Bewilligung kann nur auf Antrag der Ortsbildkommission erfolgen.</i></p> <p><i>Der Erhöhung der Kniewand auf 1.70 m ist aus gestalterischen Gründen im Sinne der traditionellen Bauweise nicht erwünscht.</i></p>	N
17			N
16	<p>Art. 4.28</p> <p>Als Aussenantennen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und ähnlichem dienen. Es handelt sich dabei um Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden. Und vom öffentlichen Raum her als solche optisch wahrgenommen werden können.</p> <p>In Bauzonen von untergeordneter Priorität kann eine als solche erkennbare Antenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in einer Bauzone übergeordneter Priorität nicht möglich ist.</p>	<p><i>Dem Anliegen mit den vorgeschlagenen "Streichungen" wird entsprochen.</i></p>	B
8	<p>Art. 4.30</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestabstand der Autoabstellplätze von lediglich 0.50 m ist klar zu klein (Abs. 2). Der mind. Abstand zur Nachbarzelle sollte 3.00 m betragen (analog dem kleinen Grenzabstand der M2). - Die hängige Ausarbeitung des Reglements über die Parkersatzabgabe soll in das GBR aufgenommen werden. 	<p><i>Im Gegensatz zur Eingabe soll der Grenzabstand für Autoabstellplätze neu aufgehoben werden, da dieser weder gestalterisch noch funktional von Bedeutung ist.</i></p> <p><i>Ein Reglement über die Parkplatzabgabe ist nicht Bestandteil des Gemeindebau-reglements.</i></p>	N N
1	<p>Art. 4.31</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> - Zur lokalen Förderung von erneuerbaren Energieträgern soll ein gemeindeeigenes Anreizsystem geschaffen werden, welches der Öffentlichkeit aktiv kommuniziert und auf das im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zusätzlich hingewiesen wird. 	<p><i>Es besteht bereits ein Anreizsystem und wurde bereits verschiedentlich kommuniziert.</i></p> <p><i>Gemäss Reglement und Verordnung über den Energiefonds der Gemeinde Unterseen werden an Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sowie bei Anschlüssen an Fernwärmenetze auf Gesuch hin Beiträge ausgerichtet.</i></p> <p><i>siehe auch:</i> https://www.unterseen.ch/online-schalter/downloads.html</p>	N
8	<p>Art. 4.31.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2 wird klar abgelehnt. Mit dieser Bestimmung sollen die bundesrechtliche Planbeständigkeit und die Besitzstandsgarantie ausgehebelt werden. Hierzu wird es zu Rechtsstreitigkeiten und zahlreichen Verfahren kommen. Bei dieser Rechtsnorm ist im Übrigen nicht klar, wer mit «Gemeinde» gemeint ist. Bei Änderungen von Rechtsnormen wäre in jedem Fall die Legislative zuständig. 	<p><i>Abs. 2 wird gestrichen.</i></p>	B
8	<p>Art. 5.1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezeichnungen mit einem «+» sind für Laien unverständlich. Die Bezeichnungen mit einem «+» sollen mit dem Text «plus Attika» ergänzt werden. - Alle Zonen könnten bezüglich Geschosshöhe reduziert werden, da mit absoluten Maximalforderungen gerechnet wird. - Der Grenzabstand von lediglich 3.0 m bei der 2-geschossigen Baute mit Attika rechtfertigt sich nicht. - Für Wohnungen wurde offensichtlich mit einer Geschosshöhe von 3.5 m gerechnet, für Gewerbe mit 4.5 m. Diese Höhen entsprechen selten der Realität, weshalb die Fassadenhöhen bei allen Zonen in Art. 5.1 reduziert werden können. In diesem Sinne sollen die zu geringen Grenzabstände und die zu grossen Fassadenhöhen bei allen Zonen durch die Planungsbehörde überprüft und angepasst werden. 	<p><i>Die Begriffe werden präzisiert.</i></p> <p><i>Die Geschosshöhen und damit die Fassadenhöhen wurden eingehend überprüft, die Messweise der Fassadenhöhe unterscheidet sich von der herkömmlichen Gebäudehöhe.</i></p> <p><i>Der kleine Grenzabstand wird im Sinne einer geringfügigen Verdichtungsmöglichkeit auf 3.0 m belassen.</i></p> <p><i>siehe oben</i></p>	<p>B</p> <p>N</p> <p>N</p> <p>N</p>
17	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzabstände von W3 im Vergleich zu W2 sind deutlich zu gross. Darum wird beantragt die Grenzabstände bei 	<p><i>Dem Anliegen wird entsprochen.</i></p>	

	<p>W3 auf die folgenden Werte zu verkleinern: Kleiner Grenzabstand von 5.0 m auf 4.0 m und Grosser Grenzabstand von 10.0 m auf 8.0 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Balkone sind ein generelles Problem. Für Balkone braucht es 2.50 m. - Auf der Südseite sollten die % Sätze für Balkone 100% betragen. 	<p><i>Eine Vergrösserung der vorspringenden Balkone im Grenzabstand ist bei den vorgesehenen reduzierten Grenzabständen nicht zu vertreten.</i></p> <p><i>Die 50-Prozent -Regelung ist das Maximum, was vom Kanton genehmigt wird.</i></p>	<p><i>B</i></p> <p><i>N</i></p> <p><i>N</i></p>
8	<p>Art. 5.4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kernzone ist für Laien unklar. Allgemein sind die Begriffe «Ortskern» oder «Dorfkern» bekannt. Ansonsten den Begriff «Dorfzone» beibehalten. - In der Kernzone ist zu prüfen, ob der Anspruch einer besseren Nutzung nicht mit dem Ortsbildschutz kollidiert. 	<p><i>Die Bezeichnungen werden überprüft und gegebenenfalls angepasst.</i></p> <p><i>Das Ortsbildschutzgebiet ist der Kernzone überlagert. Baugesuche werden von der Ortsbildkommission und von den Fachstellen des Kantons (Denkmalpflege oder Berner Heimatschutz) beurteilt.</i></p>	<p><i>B</i></p> <p><i>N</i></p>
3	<p>Art. 7.5 Anhang A1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Burgerrat weist darauf hin, dass Baum Nr. 2, eine Buche, schon gefällt wurde und Baum Nr. 19, eine Waldföhre, gefällt werden sollte. 	<p><i>wird angepasst</i></p>	<p><i>B</i></p>
1	<p>Div.</p> <ul style="list-style-type: none"> - GBR mit folgendem Artikel ergänzen: Mit dem Ziel einer guten sozialen Durchmischung setzt sich die Gemeinde für die Erstellung und Erhaltung bezahlbarer Wohnungen ein, indem sie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) bei Erlass oder Änderung von Nutzungsplänen mindestens 20% des für das Wohnen bestimmten Nutzungsmasses – sofern dieses 1000 m² Geschossfläche übersteigt – dem preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der eidg. Wohnbauförderungsverordnung vom 26. November 2003 (SR 842.1) in Kostenmiete vorbehält; b) geeignete Grundstücke im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abgibt und mit geeigneten Mitteln die Zweckbindung für bezahlbaren Wohnungsbau in Kostenmiete dauerhaft sichert; c) gemeinnützige Wohnbauträger bei der Landbeschaffung unterstützt. - Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich die Anforderungen an den preisgünstigen 	<p><i>Der Gemeinderat tritt nicht auf das Begehren ein, der praktische Vollzug ist von übergeordneter Seite nicht griffig geregelt und führt bei anderen Gemeinden laufend zu Problemen.</i></p>	<p><i>N</i></p>

8	<p>Wohnungsbau in Kostenmiete, die Instrumente zur Sicherung der Zweckbindung (insbesondere durch Vertrag, Anmerkung im Grundbuch) sowie die Sicherung und Kontrolle der Mietzinse.</p> <p>- Da eine Regelung für Drohnen nur im Umkreis von 5 km zu Flugplätzen gilt, wäre eine Regelung für den Spitallandeplatz allenfalls zu prüfen, ebenso der Schutz der Privatsphäre.</p>	<p><i>Gemäss geltendem Perimeter des BAZL besteht auf dem ganzen Bödéli ein Drohnenverbot</i></p>	N
17	<p>- Baulandhortung soll uninteressant gemacht werden.</p>		K

2.4 Richtplan Verkehr

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme/ Entwurf	Code
1	<p>- Zum Ausbau des Fuss-/Veloweges ausserhalb des Siedlungsgebietes entlang der Seestrasse gehört auch eine massvolle Beleuchtung. Als Alternative ist die Ausschilderung über die Mittlere Strasse zu prüfen.</p>	<p><i>Die Seestrasse ist eine Kantonsstrasse. Die Massnahme wird bei einer Sanierung entsprechend den kantonalen Standards erarbeitet, dazu gehört auch die Beleuchtung als Aspekt der Verkehrssicherheit.</i></p> <p><i>Die Seestrasse stellt eine zentrale Hauptachse des Basisnetzes dar und weist als direkte Achse eine kommunale wie überkommunale Funktion für den Veloverkehr auf. Die Strasse sollte dementsprechend den Bedürfnissen von Fuss- und Veloverkehr Rechnung tragen. Die Mittlere Strasse ist Bestandteil des kommunalen Veloroutennetzes und stellt damit eine Alternative dar.</i></p>	N
1	<p>- Die konsequente Bewirtschaftung aller öffentlichen PP ist vorzusehen (M6).</p>	<p><i>Mit den in M6 gefassten Massnahmen soll die Situation für alle öffentlichen Parkplätze erfasst und eine situativ zweckmässige und bedarfsgerechte Bewirtschaftung ermittelt werden.</i></p>	K
3	<p>- Es wird kein Land für Parkplätze bei den Zugängen zu den Naherholungsgebieten zur Verfügung gestellt.</p>	<p><i>Die Parkierungssituation und mögliche Massnahmen bei den Naherholungszugängen sind zusammen mit den Grundeigentümern zu erarbeiten.</i></p>	B
3	<p>- Zusätzliche Beteiligte sind die Grundeigentümer (M6).</p>	<p><i>Grundeigentümer und Private werden als Beteiligte in allen Massnahmenblättern ergänzt.</i></p>	B
8	<p>- Bei M6 fehlt als Beteiligte die Sicherheitskommission analog M2 und M3. Es ist unklar, ob das «dynamische</p>	<p><i>Die Sicherheitskommission wird in den Massnahmenblättern ergänzt. Ein dynamisches Parkleitsystem kann nur gemeinsam mit den anderen Bödéli-Gemeinden</i></p>	K

	Parkleitsystem» nur PW oder auch Cars umfasst.	<i>funktionieren. Die Modalitäten sind gemeinsam festzulegen.</i>	
2	- Die Velo- und Fussverbindung über die alte Eisenbahnbrücke, oberhalb des Westbahnhofs ist nur abgeschwächt dargestellt. Das Vorhaben soll mit der Gemeinde Interlaken, IG Velo, Eigentümer der Brücke und der SBB verhandelt werden. Das Argument die Brücke liege zu tief und die Gefährdung durch Hochwasser sei zu gross ist nicht haltbar. Nötigenfalls kann die Brücke leicht angehoben werden. Der Zugang kann seitlich mit Rampen Rollstuhlfähig gestaltet werden.	<i>Die Instandsetzung der alten Eisenbahnbrücke für den Fuss- und Veloverkehr ist als Prüfauftrag in FV 1 festgehalten und wird dementsprechend als Auftrag behandelt.</i>	<i>K</i>
3	- M7: Kein Ausbau, sondern Optimierungen im Strassenraum. Es wird kein zusätzliches Land zur Verfügung gestellt. - M7: Zusätzliche Beteiligte ist die Burgemeinde Unterseen	<i>Die Massnahme M7 wird mit dem Fokus auf eine Optimierung innerhalb des bestehenden Strassenraumes umformuliert. Lokal kann es jedoch sein, dass Massnahmen ausserhalb notwendig sind. Dies ist im Erarbeitungsprozess mit den Grundeigentümern auszuarbeiten. Grundeigentümer und Private werden als Beteiligte in allen Massnahmenblättern ergänzt.</i>	<i>B</i> <i>B</i>
3	- FV1: zusätzliche Beteiligte sind die Grundeigentümer - FV2: Es wird kein zusätzliches Land zur Verfügung gestellt - FV2: Zusätzliche Beteiligte sind die Grundeigentümer - FV5: Zusätzliche Beteiligte sind die Grundeigentümer - FV5: Es wird kein zusätzliches Land zur Verfügung gestellt. - FV8: zusätzliche Beteiligte ist die Burgemeinde Unterseen	<i>Der Fokus der Netzverdichtung und -aufwertung für den Fuss- und Veloverkehr liegt innerhalb oder am Rand des Siedlungsgebietes. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe der Zeit ein ausgewiesener Bedarf an einer neuen oder veränderten Verbindung auch ausserhalb des Siedlungsgebietes ergibt. Dies ist im Erarbeitungsprozess mit den Grundeigentümern auszuarbeiten. Grundeigentümer und Private werden als Beteiligte in allen Massnahmenblättern ergänzt.</i>	<i>K</i> <i>B</i>
3	- Ö2: zusätzliche Beteiligte sind die Grundeigentümer	<i>Grundeigentümer und Private werden als Beteiligte in allen Massnahmenblättern ergänzt.</i>	<i>B</i>
8, 27	- M1 und M3 zeigen nicht auf, dass an der Gemeindegrenze zu Interlaken sog. Eingangstore aufgestellt werden sollen. Diese würden einerseits das unterschiedliche Verkehrsregime und andererseits die Gemeindegrenze aufzeigen.	<i>Der Verkehrsrichtplan Bödeli sieht keine interne Kammerung des Bödeli-Kerngebietes vor. Die grösseren Eingänge sind im Übergang zum Ausserortsbereich vorgesehen. Im Rahmen von Betriebs- und Gestaltungskonzepten besteht jedoch stets die Möglichkeit auf lokale Bedürfnisse optisch und funktional hinzuweisen. Ziel der VP Bödeli ist die Schaffung eines</i>	<i>N</i>

		<i>zusammenhängend ablesbaren Siedlungsraumes, mit aufeinander abgestimmten Massnahmen.</i>	
8	- An der Bahnhofstrasse soll ein Verkehrsleitsystem aufzeigen, wo und wie viele PP in Unterseen zur Verfügung stehen.	<i>Das Anliegen wird zusammen mit den Massnahmenblättern M3 und M6 entgegengenommen.</i>	B
8	- Auf der Teilrichtplankarte MIV sind die Spielmatte und die Aarestrasse nicht hellblau eingefärbt, obwohl es sich ebenfalls um Tempo-30-Zonen handelt.	<i>wird ergänzt</i>	B
8	- Der Garten des Grundstücks Aarestrasse 7/7a gehört gemäss der UeO Spielmatte auch zum Ortsbildschutzbereich und soll daher auf der Richtplankarte Teil Süd entsprechend angepasst werden.		B
13	- Die Fortsetzung der kombinierten Nord-Südverbindung zur Aare mit der Querung der Seestrasse ist noch zu vage formuliert und liefert zu wenig Anhaltspunkte für eine planerische Umsetzung.	<i>Die Ermittlung von möglichen Varianten und Teilabschnitten für eine Nord-Süd-Verbindung, ist im Rahmen einer Studie zu erarbeiten. In dieser sind auch die Rahmenbedingungen vorab zu schärfen.</i>	K
13	- Der Ausbau des Lehnwegs für den MIV ist zur Entlastung der zur Ortsmitte führenden Sammelstrasse zwingend notwendig, entsprechend sind auch die Verkehrswege für den Langsamverkehr anzupassen und die Anbindung an die Seestrasse zu verbessern. Die Anbindung für den MIV der Mittleren Strasse an diese Spange ist hingegen störend und nicht erforderlich.	<i>Die Optimierung der Zufahrt von Westen setzt auf eine sichere und verträgliche Abwicklung des Gesamtverkehrs; d.h. aller Verkehrsteilnehmenden (MB M7 + FV 4). Ein Einbezug der Mittleren Strasse ist für die MIV-Erschliessung nicht vorgesehen.</i>	N
13	- Die Weissenaustrasse als Zufahrt West für den MIV, überlagert mit dem Werkverkehr und einem kombinierten Langsamverkehr, ist problematisch. Für die im Wachsen begriffene Gewerbezone ist eine direkte Anbindung an die Seestrasse zu schaffen ohne Querung der Spitalzone.	<i>Die Weissenaustrasse soll in ihrer Funktion nicht verändert werden, ein Ausbau zu einer Erschliessungsachse ist nicht geplant. Mit FV 4 soll u.a. die Weissenaustrasse hinsichtlich einer sicheren und verträglichen Abwicklung des Gesamtverkehrs geprüft werden. Eine neue Verbindungsstrasse ist nicht geplant.</i>	N
13	- In der Bahnhofstrasse wird Schönfärberei betrieben. Ohne Privilegierung des Veloverkehrs mit separaten Fahrspuren wird es keine nennenswerte Verbesserung geben.	<i>Mittels eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts soll den Bedürfnissen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden entsprochen werden. Ziel ist eine Erhöhung der Verträglichkeit untereinander und ein Abbau der MIV-Dominanz.</i>	N
45	- Kein Lastwagenverkehr an der Bahnhofstrasse	<i>Die Bahnhofstrasse ist eine zentrale Achse des Basisnetzes und dient als Direktverbindung z.B. für das angrenzende Gewerbe, welches grösstenteils mittels</i>	

		<i>Lastwagen bedient wird.</i>	
13	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der in Planung stehenden ufernahen Veloverbindung von Interlaken nach Därligen und Leissigen drängt sich eine direkte Verbindung mit Kanalquerung im Bereich der ehemaligen Kanalfähre auf. Eine entsprechende Andeutung in der Fortsetzung des Aarestegs ist vorzunehmen (entspricht dem historischen Verkehrsweg nach IVS). 	<p><i>Die Verlegung der Velolandrouten 8/9 hat keinen Einfluss auf die bestehenden Anschlusspunkte für den Veloverkehr. Ein velotauglicher Brückenschlag, welcher den Bedürfnissen der Schifffahrt entspricht, ist sehr kostspielig. Zudem ist eine zusätzliche Kanalquerung im Sinne der Netzlogik und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht zwingend notwendig.</i></p> <p><i>In der Teilrichtplankarte Veloverkehr wird die geplante Verlegung innerhalb der Gemeinde Interlaken gemäss Sachplan Veloverkehr informativ ergänzt.</i></p>	<p>N</p> <p>B</p>
13	<ul style="list-style-type: none"> - Im Teilrichtplan Fussverkehr wären weitere Direktverbindungen Nord-Süd im Siedlungsbereich wünschenswert. Dem Erhalt bestehender Fusswege ist Sorge zu tragen (z.B. Wegverbindung südlich des Seniorenparks Weissenau) 	<p><i>Das Anliegen von mehr siedlungsinternen Nord-Süd-Verbindungen wird unterstützt und in MB FV 1 und FV 2 ergänzt.</i></p> <p><i>Dem Erhalt von bestehenden Wegen ist im Rahmen von laufenden Unterhaltsarbeiten Rechnung zu tragen. Wird in FV 1 und FV 2 als Massnahme ergänzt.</i></p>	<p>B</p> <p>B</p>
18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 33, 34	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich Wellenacher macht eine parallele N-S Achse (FV6) zur bestehenden Verbindung keinen Sinn. - Die geplante N-S Achse (FV6) führt mitten durch den Bauernhof von Familie Feuz. - Die N-S-Verbindung (FV6) ist überflüssig. - Die Idylle im ländlichen Raum würde verschwinden. - Die Schule ist bereits gut erschlossen und liegt nicht am Siedlungsrand. 	<p><i>Die im Plan dargestellte Nord-Süd-Achse ist nicht lagegenau (wird in Legende ergänzt) und hat hinweisenden Charakter. Im Beschrieb von MB FV 6 wird darauf hingewiesen, dass bestehende Achsen und Anknüpfungspunkte die Basis dieser Verbindung darstellen. Ziel ist es, dass vor allem Lücken geschlossen werden, so dass weniger Umwege und eine bessere Direktverbindung für den Fuss- und Veloverkehr resultiert. Eine zweite, parallele Achse ist nicht das Ziel der Massnahme.</i></p>	K
21, 23, 25	<ul style="list-style-type: none"> - Anzustreben ist nicht eine zusätzliche N-S-Verbindung, sondern die bestehende Verbindung Lehnweg-Bockstorweg zu stärken. - Die Einmündung in Seestrasse sollte verbessert werden. 	<p><i>Der Lehnweg nimmt im Gesamtverkehrssystem die Funktion einer Zusatzer-schliessung von Westen für alle Verkehrsteilnehmenden ein. Die Haupte-rschliessung des Siedlungsgebietes erfolgt weiterhin über die Seestrasse. Eine Opti-mierung dieser Achse sowie des Knotens Seestrasse ist Bestandteil von MB M 7 + FV 4. Die neue Nord-Süd-Verbindung fo-kussiert ausschliesslich auf eine durch-gängige Durchlässigkeit für den Fuss- und Veloverkehr.</i></p>	K
20, 30	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag/Begehren für eine Montage einer markierten Bodenschwelle als Massnahme zur situationsgerechten Herabsetzung der Geschwindigkeit des Autoverkehrs bei der Kreuzung Zufahrtsstrasse Wellenacher – Mittlere Strasse. 	<p><i>Diese Massnahmen sind nicht Bestandteil des Richtplans Verkehr und werden ausserhalb der Ortsplanung geprüft.</i></p>	B

	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag/Begehren für das Ersetzen und Ergänzen der Umzäunung vom Kinderspielplatz Wellenacher aufgrund von Unvollständigkeit, Lücken und erheblichem Sicherheitsrisiko. 		
26	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Erstellen der geplanten Studien nicht nur Verkehrsfachleute, sondern auch routinierte Fahrradfahrer mitwirken lassen. 	<p><i>Der ein- oder mehrmalige Einbezug von Interessensvereinen (z.B. ProVelo) oder einer Vertretergruppe der (fahradfahrenden) Bevölkerung in Begleitgruppen ist im Rahmen von Studien/Projekten möglich, wenn dies die Gemeinde als sinnvolle Ergänzung einstuft.</i></p>	B/K
26	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzend zum MB FV5 wird empfohlen, nicht nur die Hauptverkehrsachsen, sondern auch die grösseren Nebenverkehrsachsen für den Veloverkehr attraktiver zu machen. - Beim Veloverkehr im Quartier ist der Mischverkehrssituation Rechnung zu tragen, indem der Fahrradverkehr auf das gesamte Quartier «aufgeschlüsselt» wird und indem die Fortbewegungsgeschwindigkeit nicht gefördert wird. 	<p><i>MB FV 2 sieht ein durchgängiges, sicheres und attraktives Velonetz in Unterseen vor, dies bezieht alle Haupt- und Nebenachsen mit ein. Die in der Zielsetzung festgehaltene Formulierung "Das bestehende Infrastrukturnetz wird wo nötig optimiert; dies insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit." wird auch als Massnahme im Sinne des laufenden Unterhalts bei bestehenden Wegen ergänzt.</i></p> <p><i>Mit dem Ziel der flächendeckenden Temporeduktion in den Wohnquartieren soll der Koexistenz-Ansatz zwischen allen Verkehrsteilnehmenden erreicht werden (M 4).</i></p>	K
26	<ul style="list-style-type: none"> - Für MB FV6 soll primär das Bedürfnis geklärt werden und falls sich das Bedürfnis erhärtet, ist eine neue (separate) Veloroute zu erstellen. 	<p><i>Die im Plan dargestellte Nord-Süd-Achse ist nicht lagegenau dargestellt (wird in Legende ergänzt) und hat hinweisenden Charakter. Im Beschrieb von FV 6 wird darauf hingewiesen, dass bestehende Achsen und Anknüpfungspunkte die Basis dieser Verbindung darstellen. Ziel ist es, dass vor allem Lücken geschlossen werden, so dass weniger Umwege und eine bessere Direktverbindung für den Fuss- und Veloverkehr resultiert. Eine zweite, parallele Achse ist nicht das Ziel der Massnahme.</i></p>	N
26	<ul style="list-style-type: none"> - Bei allen Massnahmen, welche den Fahrradverkehr im Quartier erleichtern und fördern sollen, sind gleichzeitig Massnahmen zu treffen, dass diese nicht auch vom MIV so wahrgenommen werden. - Für die vielen Massnahmen ist es sinnvoll ein Controlling aufzubauen, in Form einer Leitgruppe mit Stimmungserhebung im Quartier. 	<p><i>Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs auf dem Quartiernetz sind so zu wählen, dass der MIV nicht gefördert, aber auch nicht schikaniert wird. Es gilt die Verträglichkeit zwischen allen Verkehrsteilnehmenden zu erzielen.</i></p> <p><i>Die Ermittlung des Umsetzungsstandes des Verkehrsrichtplans ist Gegenstand von MB C 1 und zurzeit nur verwaltungsintern angesetzt. Im Schritt 1 sind die Modalitäten, z.B. ob eine Leitgruppe aus der Bevölkerung einbezogen wird, festzulegen.</i></p>	K K/B

	<p>tems soll die Verbindung nach Unterseen in der Lütcheren entlang der bestehenden Unterhaltsrampe bei der Westflanke der ASTRA-Brücke erfolgen.</p>		
27, 34	<ul style="list-style-type: none"> - Massnahme 7, FV4: Ein Ausbau der Strassenabschnitte im Westen wäre nur akzeptabel mit flankierenden Massnahmen, nämlich flächendeckendem Tempo 30, sowohl auf auszubauenden Strassenabschnitten als auch im gesamten Wohnquartier nördlich der Seestrasse. Ein Ausbau/ eine Verbreiterung bestehender Quartierstassen hingegen ist unbedingt zu vermeiden, Kreuzungsstellen ausgeschlossen. - Neben «Walk o School» ebenfalls «Bike to School» von der Gemeinde her gezielt gefördert werden. - Das Lehrpersonal soll motiviert werden, in Vorbildfunktion mit dem ÖV und/oder dem Velo, anstatt mit dem MIV in die Schule zu pendeln. Anstatt ihre PP zu subventionieren, sollte die Gemeinde flächendeckend Parkgebühren auch innerhalb des Schulareals, verlangen. 	<p><i>M7 + FV 4: Die Optimierung der Zufahrten von Westen setzt auf eine sichere und verträgliche Abwicklung des Gesamtverkehrs, d.h. aller Verkehrsteilnehmenden. Es sind entsprechende Massnahmen für einen siedlungsverträglichen Verkehrsablauf zu definieren. Wo immer möglich, ist dies innerhalb des bestehenden Strassenraumes umzusetzen.</i></p> <p><i>FV 7: Die Aktion "Walk to School" ist beispielhaft aufgeführt, wird jedoch gerne mit "Bike to School" ergänzt.</i></p> <p><i>FV 7 / M 6: Die Sensibilisierung betrifft alle Autofahrenden, weshalb im MB FV 7 richtigerweise auch das Lehrpersonal ergänzt wird.</i></p> <p><i>Die Parkplatzsituation wird für die gesamte Gemeinde im Rahmen des MB M 6 vertieft beurteilt.</i></p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>K</p>
28	<ul style="list-style-type: none"> - Ö1: Das Gemeindegebiet weist eine flächendeckende ÖV-Abdeckung mit hoher ÖV Qualität auf. <u>Welche Güteklasse?</u> - Ö1: Das Gebiet Neuhaus-Manorfarm müsste ebenfalls ins Gebiet mit anzustrebender Verbesserung der Erschliessungsqualität (Rotschraffur) aufgenommen werden. - FV5: Der Fuss- und Veloweg Seestrasse muss ein Hinweis betreffend der Route SchweizMobil380 aufnehmen. Die gefährliche Querung der 	<p><i>Ö 1: Angestrebt wird eine durchgängig flächendeckende ÖV-Erschliessungsgüteklasse D (EGK D), im Wirkungsbereich des Bahnhof Interlaken West EGK C. Im MB Ö 1 wird die Angabe für das nördliche Siedlungsgebiet korrigiert: EGK E mindestens Halten, EGK D wird angestrebt.</i></p> <p><i>Durch saisonale oder zeitliche Angebotsverdichtungen (z.B. Sommer, Morgen-/Abendkurse, Sonntagskurse), sind Verbesserungen der EGK möglich und wünschenswert. Dies ist zusammen mit der Regionalkonferenz Oberland Ost zu planen.</i></p> <p><i>Ö 1: Zwischen (Beatenberg) - Manorfarm-Neuhaus - Interlaken West wird auf den Fahrplanwechsel 2020 das Angebot angepasst. Es ist danach zu prüfen, ob das Angebot ausreicht oder ebenfalls eine weitere Verbesserung im Richtplan Verkehr aufgenommen werden soll.</i></p> <p><i>FV 5: Der Hinweis zur Veloquerung für die Velolandroute 380 wird ergänzt.</i></p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>B</p>

	<p>Seestrasse muss sicherer ausgestaltet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FV6: der rot eingezeichnete Pfeil südlich der Seestrasse wird nicht erwähnt. Dies müsste auch zur Entlastung der Bahnhofstrasse ergänzt werden. 	<p><i>FV 6: Der südliche Pfeil wird im Bericht bei Massnahmen als Teilbereich B festgehalten. Bei der Zielsetzung ist präzisiert, dass es keine neue durchgehende Achse zur Beatenbergstrasse geben soll - was den Teilbereich A betrifft.</i></p>	B
29	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Zunahme des Durchgangsverkehrs soll auf der Beatenbergstrasse ab Abzweigung Scheidgasse-Altstadt nur noch Anwohnerverkehr eine Durchfahrt haben. 	<p><i>Einschränkungen von Fahrbeziehungen sind dann sinnvoll, wenn der Ziel-/Quellverkehr einen definierten und kontrollierbaren Nutzerkreis hat sowie die Verlagerungswirkungen vertretbar sind. Eine Sperrung der Beatenbergstrasse ab der Scheidgasse erhöht den Druck auf die nachfolgenden Strassen und insbesondere das Stedli-Zentrum. Anstelle von Verboten/Einschränkungen können allenfalls andere Massnahmen ergriffen werden, welche eine Durchfahrt unattraktiv machen.</i></p>	N
29	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung des allgemeinen Fahrverbots am Brandweg für Velos. 	<p><i>Das Fahrradverbot wird zum Schutz der Fussgänger belassen.</i></p>	N
29	<ul style="list-style-type: none"> - Durchgehende Veloverbindung Ost-West an der Aare 	<p><i>Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 3. Generation (Stand öffentliche Mitwirkung Februar 2020) sieht eine neue Veloverbindung Interlaken Ost-Interlaken West, möglichst in Aarenähe, vor. Die Linienführung erfolgt über das Gemeindegebiet von Interlaken. Eine zusätzliche, durchgehende Verbindung auf dem Gemeindegebiet von Unterseen ist nicht nötig, zumal das Velonetz entlang oder in unmittelbarer Nähe des Aare-Nordufers auf langen Abschnitten bestehend ist.</i></p>	N
29	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung des Rechtsvortritts Parkhausausfahrt Stedtlizentrum in die Hauptstrasse. 	<p><i>Ist nicht Gegenstand des Richtplans Verkehr und ist ausserhalb der Ortsplanung zu prüfen.</i></p>	K
30	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung 30er Zone nach M4 soll innerhalb von 5 Jahren umgesetzt werden. 	<p><i>Im MB M4 wird als Umsetzungshorizont die 5 Jahres-Frist anvisiert.</i></p>	K
30	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche PP beim Wellenacher schaffen 	<p><i>Die Parkplatzsituation für die gesamte Gemeinde wird im Rahmen des MB M6 angeschaut.</i></p>	K
30	<ul style="list-style-type: none"> - Fussgängerstreifen Kreuzung Mittlere Strasse/ Schulhausstrasse wiederherstellen. 	<p><i>Die Anordnung von Fussgängerstreifen unterliegt bestimmter Kriterien, welche zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingehalten werden müssen. Am Knoten Schulhaus-/Mittlere Strasse ist der Wartebereich nicht vollständig gesi-</i></p>	N

		<p><i>chert und durch die Kurvenlage die Sichtweiten zu gering.</i></p> <p><i>Die Situation ist im Rahmen von MB FV 7 vor Ort anzuschauen und mögliche Alternativen zu prüfen.</i></p>	B
30	- FV6: Verbindungsachse zwingend mit Gemeinde Interlaken koordinieren	<p><i>Fokus der Massnahme FV 6 liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Unterseen. Im Rahmen der Konzeptstudie kann eine Verlängerung nach Interlaken eine Option darstellen, welche zu prüfen ist, jedoch erhöhte Anforderungen betreffend allfälliger Brückenschläge mit sich bringt.</i></p>	K/B
30	- Velozentrumserschliessung inkl. Mittlere Strasse	<p><i>Die Seestrasse stellt eine zentrale Hauptachse des Basisnetzes dar und weist als direkte Achse eine kommunale wie überkommunale Funktion für den Veloverkehr auf. Die Strasse sollte dementsprechend den Bedürfnissen von Fuss- und Veloverkehr Rechnung tragen (FV 5 + M3). Die Mittlere Strasse ist Bestandteil des kommunalen Veloroutennetzes und stellt damit eine bestehende Alternative dar.</i></p>	N
31	- Tempo 30 soll im ganzen Gemeindegebiet, d.h. auch in der Landwirtschaftszone eingeführt werden, ausser auf der Seestrasse im Abschnitt «Breite» - «Kreisel Neuhaus».	<p><i>Die Einführung von Tempo 30/20 ist dort sinnvoll, wo ein erhöhtes oder hohes Aufkommen von Fuss-, Velo- und Autoverkehr besteht sowie eine angrenzende anspruchsvolle Nutzung vorliegt. Je geringer das Gesamtverkehrsaufkommen auf einer Strasse ist, desto grösser ist der Massnahmenbedarf, um das reduzierte Tempo zu erreichen. Grundsätzlich sollte ein Unterschied erkennbar sein zwischen Ausserorts und Innerorts. Die Einführung von Temporeduktionen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist situativ zu prüfen, wenn ein Handlungsbedarf besteht (z.B. MB FV 4, M4, M7)</i></p>	N
31, 33	<p>- M7, FV4 und FV6: Eine sog. «attraktive» Infrastruktur bedeutet eine Verbreiterung des Lehnwegs und der Querstrassen, was nur auf Kosten von landwirtschaftlichem Kulturland gehen kann. Dies steht im Widerspruch, dass man zu landwirtschaftlichen Fläche Sorge tragen soll.</p> <p>- An kritischen Stellen sollen elektronische Geschwindigkeitsanzeigetafeln</p>	<p><i>Neben der Verkehrssicherheit, zeichnet sich eine "attraktive Infrastruktur" auf dem Lehnweg und den angrenzenden Strassen, durch eine möglichst gleichwertige Behandlung aller Verkehrsteilnehmenden sowie einem gut lesbaren Strassenraum aus. Mögliche Themen können u.a. sein: Ausweichmöglichkeiten für sich kreuzende Fahrzeuge, eine ausreichende Beleuchtung, eine der Situation angepasste Geschwindigkeit, Sitzgelegenheiten. Hierfür ist nicht durchgängig zusätzliches Land notwendig. Wo immer möglich sind Massnahmen zu wählen, welche im bestehenden Strassenraum umgesetzt werden können.</i></p>	K

	<p>montiert werden, um die Verkehrsteilnehmer zu sensibilisieren.</p>	<p><i>Die Einführung von Geschwindigkeitstafeln kann ein zusätzliches Hilfsmittel sein, um auf neuralgische Situationen hinzuweisen; der Strassenraum selbst sollte jedoch so gestaltet sein, dass auch ohne Anzeige das entsprechende Fahrverhalten erzielt wird. Bei den Anzeigen tritt nach einer gewissen Zeit ein Gewöhnungseffekt ein, und die Wirkung lässt nach. Daher sollten Geschwindigkeitsanzeigen nur temporär eingesetzt werden.</i></p>	
32	<p>- Tempo 30 im Bereich der Bohneren- und Mittleren Strasse aufgrund von unübersichtlichen Strassenübergängen ist anzustreben.</p>	<p><i>Mit dem Ziel der flächendeckenden Temporeduktion in den Wohnquartieren soll der Koexistenz-Ansatz zwischen allen Verkehrsteilnehmenden erreicht werden (M4).</i></p>	K
38	<p>- Lärmbelastung durch den Anflug der REGA-Helikopter</p>	<p><i>Der REGA-Anflug wird nicht über den Verkehrsrichtplan sondern übergeordnet geregelt.</i></p>	N
43	<p>- Zur obersten Priorität der Gemeinde gehört die Beruhigung des Verkehrs am Bahnübergang</p>	<p><i>Die Bahnübergänge befinden sich mehrheitlich in der Gemeinde Interlaken (v.a. Bahnhofstrasse und Marktgasse). Dass der Verkehr auf diesen Achsen sicher und verträglich abgewickelt wird, ist im Interesse beider Gemeinden.</i></p>	K
51	<p>- Viel Auto- und Fahrradverkehr durch die 'Herreny' birgt viel Gefahr für Familien mit kleinen Kindern.</p>	<p><i>Die Halbinsel Herreny/Tschingeley weist für den MIV keinen Transitverkehr auf und wird nur von Ziel-/Quellverkehr frequentiert. Für den Veloverkehr sind die Verbindungen via beider Brücken eher von untergeordneter Bedeutung.</i></p> <p><i>Die siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs wird - wie im ganzen Gemeindegebiet - stets anvisiert, u.a. mit Temporeduktion und entsprechender Massnahmen (M4).</i></p>	K
56	<p>- Sollte der Standort ARA realisiert werden, so müsste die verkehrsmässige Erschliessung aus Richtung «Lütscheren» erfolgen.</p>	<p><i>Die zweckmässigste Erschliessungsvariante ist im Rahmen des laufenden Projekts zu evaluieren.</i></p>	N
14	<p>- Der Eigentümer der Eisenbahnbrücke über die Aare von Interlaken nach Unterseen unterstützt die Fussverbindung. Das weitere Vorhaben soll mit ihm und den zuständigen Organen verhandelt werden.</p>	<p><i>Die Instandsetzung der alten Eisenbahnbrücke für den Fuss- und Veloverkehr ist als Prüfungsauftrag in FV 1 festgehalten und wird entsprechend als Auftrag behandelt.</i></p>	K

3. Fazit zum Mitwirkungsverfahren

Die Möglichkeit der öffentlichen Mitwirkung wurde rege und konstruktiv genutzt, der Informationsabend war gut besucht.

Die Spezialkommission Ortsplanungsrevision und der Gemeinderat haben sich bemüht, auf alle Eingaben einzeln einzugehen. Es wurde beraten, ob und wie auf die geäusserten Anliegen eingegangen werden kann.

Das Resultat ist in den Stellungnahmen zusammengestellt. Soweit als möglich werden die geäusserten Anliegen in den einzelnen Instrumenten berücksichtigt.

Das Anliegen der Sammeleingabe Nrn. 35-169 zum Thema Energieerzeugung wird von der OPR abgekoppelt und verfahrensmässig als eigenständige Vorlage parallel zur OPR weiterbehandelt. Grundlage dafür ist eine Energiestrategie, welche der Gemeinderat erarbeiten und kommunizieren wird.

Der Gemeinderat dankt allen Mitwirkenden für ihr Engagement und ihre Mitarbeit.

4. Liste der Mitwirkenden

Eingabe Nr.	Mitwirkende
1.	Sozialdemokratische Partei Unterseen, 3800 Unterseen
2.	Zenger Architekturbüro, Zenger Alfred, Beatenbergstrasse 111
3.	Burgergemeinde Unterseen, Bohnerenstrasse 9, 3800 Unterseen
4.	ARA Region Interlaken, Tschingeleystrasse 52, 3800 Unterseen
5.	AVARI AG, Bönigstrasse 7, 3812 Wilderswil
6.	Balmer Heinz, Scheffelweg 28, 3600 Thun
7.	Zenger Stephan, Kreuzimaadweg 32, 3812 Wilderswil
8.	Glaus Christine, Aarestrasse 28, 3800 Unterseen
9.	Michel René, Hohmüedig 8, 3800 Unterseen
10.	Richter Cäsar, Birmse 2, 3800 Unterseen
11.	Zwahlen Peter, Aegertenstrasse 5, 3800 Matten
12.	Suter Hansueli, Aenet dem Lombach 2, 3800 Unterseen
13.	Uferschutzverband Thuner- und Brienersee, Andreas Fuchs, Unterdorf 6, 3800 Unterseen
14.	Casagrande Martin, Hauptstrasse 118, 3855 Brienz
15.	Zenger Patrick, Postfach 130, 2735 Malleray
16.	Seiler-Egger Walter, Seidenfadenstrasse 5, 3800 Unterseen
17.	Ogi Christoph, Breite 24, 3800 Unterseen
18.	Fahrni Erich, Wellenacher 15B, 3800 Unterseen
19.	Küng Ueli, Vorholzstrasse 48, 3800 Unterseen
20.	Keuffer Roland, Wellenacher 11, 3800 Unterseen
21.	Willener Monika, Wellenacher 15, 3800 Unterseen
22.	Dr. Roefke Christian, Wellenacher 27A, 3800 Unterseen
23.	Stocker Simone, Wellenacher 17, 3800 Unterseen
24.	Zandolini Markus, Wellenacher 17, 3800 Unterseen
25.	Hofer Ingrid, Vorholzstrasse 47, 3800 Unterseen
26.	Matter Thomas und Christiane, Vorholzstrasse 49, 3800 Unterseen
27.	Pro Velo Bödeli, Jeremy Hackney, Präsident, Postfach 175, 3800 Interlaken
28.	VCS Regionalgruppe Thun-Oberland, Albrecht Suzanne, Seestrasse 24, 3600 Thun
29.	Durrer-Sterchi B. und R., Beatenbergstrasse 20, 3800 Unterseen
30.	Schudel Mike und Svenja, Wellenacher 15D, 3800 Unterseen
31.	Dr. -Ing. von Allmen Mario, Bitzistrasse 1, 6373 Ennetbürgen
32.	Schmutz Michael, Mittlere Strasse 2, 3800 Unterseen
33.	Matter Christoph, Vorholzstrasse 49, 3800 Unterseen
34.	Gerber Peter, Wellenacher 42, 3800 Unterseen

Sammeleingabe Thema Energieerzeugung

35. Morgenthaler-Jörin Ruth, Helvetiastrasse 11, 3800 Unterseen
36. Zenger Ernst, Seidenfadenstrasse 29, 3800 Unterseen
37. Weber Simon und Fluri Sabina, Mittlere Strasse 23, 3800 Unterseen
38. Mägert Walter, Lombachzaunweg 32, 3800 Unterseen
39. Ryffel Kurt, Seestrasse 27, 3800 Unterseen
40. Ramsauer Willy, Lombachzaunweg 32, 3800 Unterseen
41. Ryffel Helene, Seestrasse 27, 3800 Unterseen
42. Michel Hans, Spielhölzli 13, 3800 Unterseen
43. Gertsch Hans, Spielhölzli 13, 3800 Unterseen
44. Christ Hansjörg und Rosemarie, Dorfmattestrasse 14, 3800 Unterseen
45. Sterchi Hans-Peter, am Lauener 3, 3800 Unterseen
46. Dietler Andreas, Seestrasse 31, 3800 Unterseen
47. Erni-Villiger Ursula, Mittlere Strasse 1, 3800 Unterseen
48. Gafner-Hartmann Fritz und Marianne, Vorholzstrasse 50, 3800 Unterseen
49. Tschudin Margrit, Freihofstrasse 23, 3800 Unterseen
50. Tschudin Theo, Freihofstrasse 23, 3800 Unterseen
51. Willen Peter, Weissenaustrasse 9A, 3800 Unterseen
52. Huber René und Theres, am Lauener 9C, 3800 Unterseen
53. Studer Heinz und Denise, Vorholzstrasse 15, 3800 Unterseen
54. Roth-Santschi Marlène, Vorholzstrasse 15B, 3800 Unterseen
55. Vögeli Elsbeth, Gartenstrasse 26, 3800 Unterseen
56. Blatter Herbert, Seidenfadenstrasse 32A, 3800 Unterseen
57. Dietrich Paul und Marianne, Vorholzstrasse 35, 3800 Unterseen
58. Grünig Dora, Mittlere Strasse 21A, 3800 Unterseen
59. Grünig Werner, Mittlere Strasse 21A, 3800 Unterseen
60. Rauber Ruth, Gummenstrasse 5, 3800 Unterseen
61. Sterchi Annemarie, am Lauener 3, 3800 Unterseen
62. Jaun Heinz, Schulhausstrasse 17, 3800 Unterseen
63. Jaun Renate, Schulhausstrasse 17, 3800 Unterseen
64. Schmocker Thomas, Breitengässli 3, 3800 Unterseen
65. Schultz Christopher und Birte, Schulhausstrasse 40, 3800 Unterseen
66. Zeiske Silvia, Seestrasse 77, 3800 Unterseen
67. Zumbrunn Bernhard, Gurbenstrasse 34, 3800 Unterseen
68. Zumbrunn Christine, Gurbenstrasse 34, 3800 Unterseen
69. Dietsche Christian und Elisabeth, Mittlere Strasse 17, 3800 Unterseen
70. Flück-Borter Susanne und Marcel, Vorholzstrasse 2, 3800 Unterseen
71. Götz Emil, Scheidgasse 15, 3800 Unterseen
72. Grossniklaus Hans-Peter, Scheidgasse 44, 3800 Unterseen
73. Hug Peter, Im Muri 9, 3800 Unterseen
74. Krattiger Margrit, Gummenstrasse 9A, 3800 Unterseen
75. Liechti Ulrich, Seidenfadenstrasse 34A, 3800 Unterseen

76. Rupp Marianne, Im Muri 9, 3800 Unterseen
77. Schwendimann Monika, Spielhölzli 13, 3800 Unterseen
78. Stucki Elsbeth, Freihofstrasse 6A, 3800 Unterseen
79. Tschanz Walter, Baumgarten 21, 3800 Unterseen
80. Oesch Beatrice, Vorholzstrasse 12, 3800 Unterseen
81. Markes Irma, Seidenfadenstrasse 34A, 3800 Unterseen
82. Liniger Rita, Scheidgasse 65, 3800 Unterseen
83. Liniger Peter, Scheidgasse 65, 3800 Unterseen
84. Kuchen Elisabeth, Seidenfadenstrasse 18, 3800 Unterseen
85. Kaufmann Katharina, Chrützacher 3, 3800 Unterseen
86. Hug-Jametti Theresia, Im Muri 9, 3800 Unterseen
87. Benninger Hans, Lombachzaunweg 36, 3800 Unterseen
88. Von Allmen Martin, Breitengässli 6, 3800 Unterseen
89. Mühlemann Kurt, Am Lauener 1, 3800 Unterseen
90. Bürklin Thomas, Seidenfadenstrasse 2, 3800 Unterseen
91. Dimmler Annamaria, Steindlerstrasse 5, 3800 Unterseen
92. Dimmler Urs, Steindlerstrasse 5, 3800 Unterseen
93. Lehmann Christine, Seidenfadenstrasse 2, 3800 Unterseen
94. Liniger Cornelia, Schulhausstrasse 4, 3800 Unterseen
95. Mischler Stäger Ruth, Helvetiastrasse 57, 3800 Unterseen
96. Teuscher Cornelia, Steindlerstrasse 51, 3800 Unterseen
97. Hoffmann Wilfried und Renate, Breitengässli 10, 3800 Unterseen
98. Zwahlen Roger, Bohnerenstrasse 13, 3800 Unterseen
99. Schenker Erika, Bohnerenstrasse 13, 3800 Unterseen
100. Gafner Bernhard, Beatenbergstrasse 56, 3800 Unterseen
101. Feuz Hanspeter, Seestrasse 80, 3800 Unterseen
102. Binoth Wüthrich Sandra und Wüthrich Peter, Postgasse 20, 3800 Unterseen
103. Binoth Fritz und Magdalena, Mittlere Strasse 36, 3800 Unterseen
104. Theiler Markus, Am Lauener 20, 3800 Unterseen
105. Noesberger Ursula, Gurbenstrasse 9, 3800 Unterseen
106. Zenger Alfred, Vorholzstrasse 12, 3800 Unterseen
107. Krummenacher Céline, Aarestrasse 42, 3800 Unterseen
108. Zobrist Yanick, Aarestrasse 42, 3800 Unterseen
109. Coduri Romano und Diana, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
110. Pfefferli Markus, Höhenmatte, 3825 Mürren
111. Neuenschwander Ueli, Kanalpromenade 61, 3800 Interlaken
112. Held Andreas, Kanalpromenade 10A, 3800 Interlaken
113. Buri Urs, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
114. Burger Andrea und Reichenpfader Daniel, Tschingeleystrasse 8, 3800 Interlaken
115. Grossen Denise und Arni Markus, Tschingeleystrasse 25, 3800 Interlaken
116. Amacher Heinz und Margrit, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
117. Adank Therese und Remo, Kanalpromenade 65, 3800 Interlaken
118. Richard Peter, Fabrikstrasse 6E, 3800 Interlaken

119. Briseid Jan und Marianne, Fabrikstrasse 6A, 3800 Interlaken
120. Venrath Moritz und Franziska, Fabrikstrasse 44, 3800 Interlaken
121. Rüz Marlies und Thomas, Kanalpromenade 64, 3800 Interlaken
122. Tschudin Andreas, Rütistrasse 4, 3800 Matten
123. Tschudin Elsbeth, Rütistrasse 4, 3800 Matten
124. Bühler Hector, Kanalpromenade 10, 3800 Interlaken
125. Zimmermann Yvonne, Kanalpromenade 65, 3800 Interlaken
126. Kindler Alexander, Postgasse 35, 3800 Interlaken
127. Marti Serena, Postgasse 35, 3800 Interlaken
128. Schild Gabriela, Marktgasse 30, 3800 Interlaken
129. Schweizer Felix, Marktgasse 30, 3800 Interlaken
130. Beek Marie Louise, Fabrikstrasse 6F, 3800 Interlaken
131. Hochreutener Helen, Kanalpromenade 10A, 3800 Interlaken
132. Venrath Andreas, Fabrikstrasse 44A, 3800 Interlaken
133. Wüthrich-Rohrbach Martin und Verena, Fabrikstrasse 6, 3800 Interlaken
134. Gerber Hans-Ulrich und Ariadna, Fabrikstrasse 6E, 3800 Interlaken
135. Schädeli Monika, Fabrikstrasse 6B, 3800 Interlaken
136. Schneider Daniel und Lotti, Fabrikstrasse 6B, 3800 Interlaken
137. Gerber Hermann, Rugenparkstrasse 17A, 3800 Interlaken
138. Ringgenberg Roman und Kertesz Julia, Kanalpromenade 70, 3800 Interlaken
139. Baumgartner Urs, Kanalpromenade 63, 3800 Interlaken
140. Beck Caroline und Rolf, Kanalpromenade 68, 3800 Interlaken
141. Beutler-Fontana Sandra, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
142. Beutler Michael, Kanalpromenade 24A, 3800 Interlaken
143. Bühler Nelly, Kanalpromenade 10, 3800 Interlaken
144. Burgermeister Sandra, Kanalpromenade 42, 3800 Interlaken
145. Burkhalter Rudolf, Kanalpromenade 51, 3800 Interlaken
146. Dürli Sven, Doreen und Mia, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
147. Fontana Anna Aylin, Kanalpromenade 67, 3800 Interlaken
148. Grunder Eva und Martin, Tschingeleystrasse 8, 3800 Interlaken
149. Held-Meier Ursula, Kanalpromenade 10A, 3800 Interlaken
150. Jüni Philipp, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
151. Jüni Livia, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
152. Kaufmann Marlin, Kanalpromenade 36, 3800 Interlaken
153. Kaufmann Theres, Kanalpromenade 36, 3800 Interlaken
154. Kerkhof Peter Christian, Kanalpromenade 61, 3800 Interlaken
155. Kirchhofer Susanne, Kanalpromenade 70, 3800 Interlaken
156. Liener Dominik, Kanalpromenade 70, 3800 Interlaken
157. Luterbacher Jürg, Kanalpromenade 69, 3800 Interlaken
158. Luterbacher Simon, Kanalpromenade 69, 3800 Interlaken
159. Luterbacher Margrit, Kanalpromenade 69, 3800 Interlaken
160. Mani Hans-Rud., Kanalpromenade 46, 3800 Interlaken
161. Rüeegger Roger, Kanalpromenade 61, 3800 Interlaken

- 162. Steiner Ursula, Kanalpromenade 10A, 3800 Interlaken
- 163. Teuscher Thomas, Kanalpromenade 53, 3800 Interlaken
- 164. Zürcher Natalie und Teuscher Michael, Kanalpromenade 65, 3800 Interlaken
- 165. Thönen Erika, Kanalpromenade 66, 3800 Interlaken
- 166. Urbanek Peter, Kanalpromenade 65, 3800 Interlaken
- 167. Vezzani Umberto, Tschingeleystasse 29, 3800 Interlaken
- 168. Wälti Stephan, Kanalpromenade 53, 3800 Interlaken
- 169. Zosso Andreas, Tschingeleystasse 12, 3800 Interlaken

5. Mitwirkungsausstellung im Gemeindesaal







